

Parkerleichterungen für Behinderte

- Berechtigtenkreis
- Behindertenparkplätze
- Parken im Ausland





Berechtigtenkreis

Für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie sowie Blinde wurden Behindertenparkplätze geschaffen.

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkmal aG) liegt vor, wenn man sich auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeugs bewegen kann. Insbesondere Contergangeschädigte leiden oft unter fehlenden Gliedmaßen (Amelie bzw. Phokomelie). Als blind (Merkmal BI) gilt, wer auf dem besseren Auge nicht mehr als 2% Sehschärfe hat.

Aber nicht nur diese Personengruppe erhält Parkerleichterungen: Seit April 2009 wurde der Berechtigtenkreis für sonstige Parkerleichterungen bundeseinheitlich um Behinderte erweitert, die bereits bisher in den meisten Bundesländern durch Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Halt- und Parkverboten befreit waren.

Dies sind:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermö-

gen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;

- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Die Ausnahmegenehmigung erteilt die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Antrag. Die Dauerausnahmegenehmigung wird auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren erteilt. Sie kann stets widerrufen werden. Die Bearbeitung soll in der Regel gebührenfrei erfolgen. In der Ausnahmegenehmigung wird ausgeführt, welche Erleichterungen beim Parken gewährt werden. Personen, die auch Behindertenparkplätze benutzen dürfen, erhalten blaue Parkausweise.

Behinderte, denen nur die sonstigen Parkerleichterungen gewährt werden, bekommen einen orangefarbenen Ausweis [Abb. 1]. Damit dürfen aber keine Behindertenparkplätze benutzt werden.

Parkerleichterungen dürfen nicht nur vom Schwerbehinderten selbst genutzt werden, sondern auch von Personen, die den Ausweisinhaber befördern; bloße Erledigungsfahrten ohne den Schwerbehinderten sind dagegen nicht begünstigt.



↑ [Abb. 2] ↑ [Abb. 3] ↑ [Abb. 4]

Behindertenparkplätze

Auf Behindertenparkplätzen darf nur mit dem blauen EU-Parkausweis geparkt werden, wenn dieser gut sichtbar ausliegt. Der allgemeine Schwerbehindertenausweis genügt nicht! Die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde stellt den blauen Parkausweis auf Antrag und kostenlos aus, wenn der Grad der Behinderung durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkmale nachgewiesen wird.

Vor allem in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern und orthopädischen Kliniken sind diese allgemeinen Sonderparkplätze für Behinderte ausgewiesen. Gekennzeichnet werden sie durch die Zeichen 314 "Parken" oder 315 "Parken auf Gehwegen" mit dem Zusatzzeichen 1044-10 "Rollstuhlfahrersymbol", ausnahmsweise auch durch eine Bodenmarkierung "Rollstuhlfahrersymbol" [Abb. 2].

Personenbezogene Behindertenparkplätze, die einem bestimmten Behinderten vorbehalten sind, kommen in erster Linie vor seiner Wohnung oder in der Nähe seiner Arbeitsstätte in Betracht. Die Beschilderung kann positiv durch Zeichen 314 oder Zeichen 315 mit dem Zusatzzeichen 1044-11 "Rollstuhlfahrersymbol mit Parkausweis Nr. …" oder negativ mit Zeichen 286 "eingeschränktes Haltverbot" und mit dem Zusatzzeichen 1020-11 "Rollstuhlfahrersymbol mit Parkausweis Nr. … frei" erfolgen [Abb. 3].

Wer sein Kfz unberechtigt auf einem Behindertenparkplatz parkt, riskiert nicht nur ein Verwarnungsgeld von 35 Euro, sondern auch, dass sein Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt wird. Dafür ist es noch nicht einmal nötig, dass ein Schwerbehinderter an der Benutzung des Parkplatzes konkret gehindert wurde.

Parkerleichterungen

Dem Inhaber eines blauen oder orangen Parkausweises werden folgende Parkerleichterungen eingeräumt:

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) angeordnet ist und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1). Auf Antrag kann für bestimmte Strecken eine längere Zeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (Zeichen 318) ergeben [Abb. 4].
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist.
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 "Parken", Zeichen 314.1 "Parkraumbewirtschaftungszone" oder Zeichen 315 "Parken auf Gehwegen" gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1), in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.



- Parken an Parkuhren oder bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden.
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Diese Erleichterungen dürfen in Anspruch genommen, werden, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden. Voraussetzung ist auch hier, dass der blaue oder orange Ausweis gut sichtbar im Fahrzeug ausliegt.

Parken im Ausland

Auch im Ausland gibt es vielfach Parkerleichterungen für Schwerbehinderte. Diese weichen jedoch oft von den deutschen Ausnahmeregelungen ab, so dass man sich über jedes einzelne Land informieren muss, welche Bestimmungen dort für Behinderte jeweils gelten. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie unter www.adac.de.

Bei Benutzung des EU-einheitlichen Parkausweises [Abb. 5] darf der Inhaber im Ausland dieselben Parkerleichterungen in Anspruch nehmen, die auch einem Autofahrer mit einem örtlichen Parkausweis zustehen.

> Hilfe und Beratung

Bei rechtlichen Fragen zu Parkerleichterungen für Behinderte beraten Sie die ADAC Juristen gerne unter der Telefonnummer (089) 76762423 oder online unter www.adac.de/rechtsberatung

Herausgeber:

ADAC e.V. Juristische Zentrale 81360 München



[Abb. 5]

ADAC

